

## SWISS SAILING Reglement für Klassenvereinigungen

### 1. Definitionen

- 1.1 Klassenvereinigungen können Mitglieder von *SWISS SAILING* werden. Die von den Klassenvereinigungen vertretenen Klassen sind in zwei Gruppen eingeteilt:
  - *SWISS SAILING* – A Klassen. Diese können jährlich Schweizermeisterschaften durchführen.
  - *SWISS SAILING* – B Klassen. Diese können jährlich Klassenmeisterschaften durchführen.
- 1.2 Kategorien: Die Bootsklassen sind in folgende Kategorien eingeteilt:
  - Kategorie 1: Surf- und Kitebretter
  - Kategorie 2: Jollen und offene Mehrumpfboote
  - Kategorie 3: Kielboote und Kielschwerter bis 1000 kg (gemäss Messbrief)
  - Kategorie 4: Boote über 1000 kg (gemäss Messbrief)
  - Kategorie 5: Boote nach Ausgleichsformel
- 1.3 Regionen: Die Schweiz ist in geografische Regionen gemäss *SWISS SAILING Statuten* gegliedert.
- 1.4 Qualifikationsregatten (QR) sind Regatten, die zur Jahresmeisterschaft zählen.

### 2. Allgemeine Regelungen

- 2.1 Klassenvereinigungen sind Vollmitglieder gemäss *SWISS SAILING Statuten*.
- 2.2 Eine Klasse kann bei *SWISS SAILING* nur durch eine einzige Klassenvereinigung vertreten sein.
- 2.3 Die Klassenvereinigungen müssen rechtlich unabhängig sein. Sie haben Statuten und Reglemente. Diese dürfen denjenigen von *SWISS SAILING* nicht widersprechen.
- 2.4 Die Klassenvereinigungen bezahlen eine einmalige Aufnahmegebühr und einen jährlichen Beitrag. Die Höhe dieser Beiträge wird von der Generalversammlung, auf Antrag des Zentralvorstandes, festgelegt.
- 2.5 Die Bootseigner müssen Mitglieder eines *SWISS SAILING Clubs* sein. Wenn ein Eigner Mitglied eines national anerkannten Clubs an einem Grenzgewässer ist, und in seinem Land die Klasse nicht in einer Klassenvereinigung organisiert ist, kann er Mitglied der entsprechenden Klassenvereinigung von *SWISS SAILING* werden.

### 3. Aufnahme von Neumitgliedern

- 3.1 Die allgemeinen Regelungen gemäss Artikel 2 müssen eingehalten sein.
- 3.2 Das Gesuch um Aufnahme einer Klassenvereinigung als *SWISS SAILING Klasse* muss durch die Klasse schriftlich an *SWISS SAILING* gestellt werden.

Dem Gesuch sind die folgenden Unterlagen beizulegen:

  - a) das *Swiss Sailing* – Aufnahmegesuch
  - b) die Statuten
  - c) ein Mitgliederverzeichnis (Name, Adresse, Club; Vorstandsmitglieder)
  - d) ein Bootsregister (Ausnahme Kategorie 1) mit gültigen Messbriefen oder Konformitätszertifikaten.
- 3.3 Die Aufnahmeformulare sind bei der Geschäftsstelle und im Internet von *Swiss Sailing* erhältlich.

- 3.4 Die geforderten Unterlagen sind bis spätestens 24 Monate nach Einreichen des Gesuches vollständig einzureichen. Andernfalls ist das Gesuch erneut zu stellen.
- 3.5 Das Aufnahmegesuch wird dem Ressortchef Klassen vorgelegt, der seine Empfehlungen zu Händen des Zentralvorstandes des Swiss Sailing abgibt.
- 3.6 Der Zentralvorstand entscheidet über die Aufnahme und Erteilung des *SWISS SAILING* – B Status auf Antrag der Klassenkommission.

#### **4. Die *SWISS SAILING* – B Klassen**

##### ***Pflichten***

- 4.1 Um den Status „B-Klasse“ zu erlangen, müssen mindestens folgende Mitglieder resp. Boote registriert sein:
  - Kategorie 1:  
30 Mitglieder eines Clubs, welche bei *SWISS SAILING* registriert sind (*SWISS SAILING* Ausweis)
  - Kategorie 2:  
20 Boote, für welche gültige Messbriefe oder Konformitätszertifikate vorliegen
  - Kategorie 3:  
15 Boote, für welche gültige Messbriefe oder Konformitätszertifikate vorliegen
  - Kategorie 4:  
10 Boote, für welche gültige Messbriefe oder Konformitätszertifikate vorliegen
  - Kategorie 5:  
15 Boote, für welche gültige Messbriefe oder Konformitätszertifikate vorliegen
- 4.2 Die Klassenvereinigungen reichen *SWISS SAILING* jeweils auf Jahresende eine gültige Mitgliederliste und das entsprechende Bootsregister (Ausnahme Kategorie 1) ein und teilen ihre Klassenaktivitäten mit.
- 4.3 Sind die Bedingungen nach Artikel 2.3, 2.4 und / oder Artikel 4.1, 4.2 nicht mehr erfüllt, so verliert die Klassenvereinigung auf Antrag der Klassenkommission an den ZV und nach erfolgter Mahnung ihre *SWISS SAILING* Mitgliedschaft gemäss *SWISS SAILING Statuten*.

##### ***Rechte***

- 4.4 Die Klassenvereinigungen können Antrag auf Unterstützungsbeiträge stellen, gemäss dem „*SWISS SAILING* Reglement Trainingsbeiträge an Bootsklassen“.
- 4.5 Die Klassenvereinigungen sind berechtigt, jährlich Klassenmeisterschaften durchzuführen. Dazu ist kein Aktivitätsnachweis und keine Bewilligung von *SWISS SAILING* erforderlich. Allein der durchführende Club ist für die korrekte Durchführung des Anlasses verantwortlich.

#### **5. Die *SWISS SAILING* – A Klassen**

- 5.1 Olympische Klassen sind immer *SWISS SAILING* – A Klassen.
- 5.2 Um den Status A-Klasse zu erlangen, muss eine Klasse mindestens während den letzten zwei Jahren die Qualifikationsregatten (QR) gesegelt und den entsprechenden Aktivitätsnachweis erbracht haben.
- 5.3 Das Gesuch um Aufnahme einer Klassenvereinigung als *SWISS SAILING* – A Klasse muss durch die Klasse schriftlich an *SWISS SAILING* mit gleichzeitigem Nachweis über die Erfüllung der unter Artikel 5.2 genannten Bedingungen gestellt werden.
- 5.4 Der Zentralvorstand entscheidet über die Erteilung des *SWISS SAILING* – A Status auf Antrag der Regattakommission.

- 5.5 QR sind Anlässe von mindestens zwei Tagen Dauer. Sie werden von einem *SWISS SAILING* Club oder Swiss Windsurfing organisiert.

Für die Wertung als QR müssen folgende Anzahl Teilnehmer gestartet sein:

- Kategorie 1: 20 Surfbretter  
Kategorie 2: 15 Jollen und offene Mehrrumpfboote  
Kategorie 3: 10 Kielboote <= 1000kg (mit einem Satz Segel)  
Kategorie 4: 10 Kielboote > 1000kg (mit einem Satz Segel)  
Kategorie 5: 10 Boote nach Ausgleichsformel

Bei Wetterverhältnissen die einen Start nicht zulassen, zählt die Anzahl der eingeschriebenen und anwesenden Boote (massgebend ist die offizielle Startliste des Veranstalters).

- 5.6 Für den jährlichen Aktivitätsnachweis müssen QR (mit beigelegten offiziellen Ranglisten der Veranstalter) mit folgenden minimalen Teilnehmerzahlen aus der Schweiz (*SWISS SAILING* Ausweis des Schiffsführers, im Sinne der WR 46) als Klassenaktivität nachgewiesen werden:

Kategorie 1: Surfbretter	in 3 Regionen,	Gesamtbeteiligung	90 Bretter
Kategorie 2: Jollen und offene Mehrrumpfboote	in 3 Regionen,	Gesamtbeteiligung	90 Boote
Kategorie 3: Kielboote + Kielschwerter<=1000kg	in 3 Regionen,	Gesamtbeteiligung	70 Boote
Kategorie 4: Kielboote > 1000kg	in 2 Regionen,	Gesamtbeteiligung	50 Boote
Kategorie 5: Boote nach Ausgleichsformel	in 3 Regionen,	Gesamtbeteiligung	50 Boote

#### **Pflichten**

- 5.7 Die Klassenaktivitäten (mit Aktivitätsnachweis) sind spätestens bis am 31. Oktober *SWISS SAILING* einzureichen. Für später stattfindende Regatten sind die Ranglisten drei Tage nach Regattaschluss nachzusenden.
- 5.8 Die Klassenvereinigungen reichen *SWISS SAILING* jeweils auf Jahresende eine gültige Mitgliederliste und das entsprechende Bootsregister (Ausnahme Kategorie 1) ein und teilen ihre Klassenaktivitäten mit.
- 5.9 Um *SWISS SAILING* – A Klasse zu bleiben, muss zumindest alle 3 Jahre eine Schweizermeisterschaft nach SM-Reglement ausgetragen werden. Zudem muss während den letzten drei Jahren zweimal der entsprechende Aktivitätsnachweis erbracht werden.
- 5.10 Eine Klasse verliert den Status als *SWISS SAILING* – A Klasse, wenn die Bedingungen nach Artikel 5.6 bis 5.9 nicht mehr erfüllt sind. Sie wird dann automatisch zur *SWISS SAILING* – B Klasse, sofern die für diese Klassen geltenden Bestimmungen in den Artikeln 2 und 4 dieses Reglements eingehalten sind.

#### **Rechte**

- 5.11 Die Klassenvereinigungen können Antrag auf Unterstützungsbeiträge stellen, gemäss „*SWISS SAILING* Reglement Trainingsbeiträge an Bootsklassen“.
- 5.12 *SWISS SAILING* – A Klassen sind berechtigt jährlich eine Schweizermeisterschaft durchzuführen.
- 5.13 Es steht den Klassen frei, Klassenmeisterschaften nach Artikel 4.4 durchzuführen.

## **6. Ausnahme- und Schlussbestimmungen**

- 6.1 Anträge zu Ausnahmen sind an die Klassenkommission zu stellen. Der Zentralvorstand entscheidet über den Antrag.
- 6.2 Für die Durchsetzung dieses Reglements ist die Klassenkommission zuständig und verantwortlich. Rekursinstanz ist der *SWISS SAILING* Zentralvorstand.
- 6.3 Im Falle von Abweichungen zwischen dem deutschen und französischen Text gilt die deutsche Fassung.
- 6.4 Dieses Reglement wurde von der *SWISS SAILING* Generalversammlung vom 10. Dezember 2005 genehmigt und ersetzt das Reglement vom 22. November 2003.